



### Steuerliche Aspekte bei Möglichkeit 1:

Zusätzlich zum Gehalt können Mitarbeiter\*innen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 EStG monatlich lohnsteuer- und sozialabgabenfreie Sachbezüge in Höhe von EUR 44,00 erhalten.

Die von der BGF Breisgau GbR angebotenen Fitness-Gutscheine, stellen solche Sachbezüge dar.

Die monatlichen Sachbezüge an die jeweiligen Mitarbeiter\*innen dürfen EUR 44,00 nicht überschreiten. Daher werden von der BGF Breisgau GbR Gutscheine im Wert von bis zu EUR 44,00 angeboten.

Beachtet werden muss, dass den jeweiligen Mitarbeiter\*innen im Rahmen des § 8 Abs. 2 EStG monatliche Sachbezüge zusätzlich zum Arbeitslohn in Höhe von **insgesamt** EUR 44,00 zufließen dürfen. Bei etwaiger Überschreitung dieser monatlichen Freigrenze sind für die jeweiligen Mitarbeiter\*innen **sämtliche** Sachbezüge nicht mehr lohnsteuer- und sozialabgabenfrei.

### Steuerliche Aspekte bei Möglichkeit 2:

Allen Mitarbeiter\*innen können **zusätzliche** jährliche Leistungen in Höhe von bis zu EUR 600,00 zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben gewährt werden. Die Gesundheitsförderung darf nicht Ersatz für Arbeitslohn sein, sondern muss zusätzlich erbracht werden. Die Gesundheitsförderung ist generell nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei.

Diese Leistungen werden **nicht** auf die monatliche Freigrenze von Sachbezügen in Höhe von EUR 44,00 **angerechnet**. Den einzelnen Mitarbeiter\*innen können daher zusätzlich zur Gesundheitsförderung noch weitere Sachbezüge in Höhe von bis zu EUR 44,00 pro Monat zugewendet werden, ohne dass diese versteuert werden müssen.

Der Betrag von EUR 600,00 ist ein Freibetrag. Überschreitet die Leistung des Arbeitgebers den Betrag von EUR 600,00, so ist nur der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Steuer- und sozialversicherungspflichtig ist der übersteigende Betrag aber generell dann nicht, wenn die Gesundheitsförderung der einzelnen Mitarbeiter\*innen „im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers“ ist.

Zur Voraussetzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG zählt auch, dass die Gesundheitsförderung den Anforderungen der §§ 20, 20b SGB V entsprechen müssen. Um den Anforderungen zu genügen, müssen u.a. Mindestanforderungen an Qualität und Zielgerichtetheit erfüllt werden. Da viele Unternehmen entsprechende Gesundheitsförderungsmaßnahmen nicht im eigenen Betrieb anbieten können, darf generell auf externe Anbieter solcher Gesundheitsleistungen zurückgegriffen werden. Die von der BGF Breisgau GbR vermittelten Präventionskurse, sind speziell dafür konzipiert, die gesetzlichen Anforderungen der §§ 20, 20b SGB V zu erfüllen.

Von Arbeitgeberseite besteht die Pflicht, steuerfreie Bezüge der Mitarbeiter\*innen im Lohnkonto aufzeichnen. Zusätzlich müssen auch die übrigen relevanten Unterlagen aufbewahrt werden, wie z.B. Nachweise über die Zertifizierung der Maßnahme und Teilnahmebescheinigungen. Nur auf Antrag beim zuständigen Finanzamt kann davon abgewichen werden. Es ist ratsam, die Mitarbeiter\*innen anzuweisen, sich die Teilnahmebescheinigungen unmittelbar vom Anbieter aushändigen zu lassen.